

Schwangerschaft und Mutterschutz

Schwangerschaft

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionskrankheiten in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin die Praxisphase an der Schule oder einer Kindertagesstätte nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Studentinnen wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung vorliegen könnte, vor Beginn der Praxisphase an die Praktikumsseinrichtung.

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.

Mutterschutz

Für Studentinnen im Praxissemester erfolgt für die in § 3 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume eine Zuweisung an eine Praktikumschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Ableisten des Praktikums ausdrücklich bereit erklärt.

[Runderlass Änderung Mutterschutz](#)

[Studium und Mutterschutz UDE](#)